

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Radio bei Freunden.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Verbreitung von Musikwerken insbesondere durch Unterstützung des internetbasierten, unabhängigen Webradio Radio bei Freunden.

Im Rahmen dieses Zweckes strebt der Verein folgendes an:

- a) Verbreitung hochwertiger Musikwerke und deren Interpreten.
- b) Möglichst viele unterschiedliche musikalische Genres sollen eine Plattform erhalten. Kulturschaffende, Stadtinitiativen und unterschiedliche soziale Gruppen sollen bei der Vorstellung einer eigenen Musik-Auswahl unterstützt werden.
- c) Die Förderung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen, die geeignet sind, die Radiokultur in Deutschland zu stärken und die Relevanz von Radio bei Freunden hervorzuheben.
- d) Der Verein unterstützt Radio bei Freunden, damit es seinen musikjournalistischen Anspruch und seine Unabhängigkeit wahren kann.
- e) Darüber hinaus engagiert sich der Verein für die Wahrung der Musikradiokultur und des Musikjournalismus im Allgemeinen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über die offizielle Homepage des Vereins www.radiobeifreunden.de zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von 14 Tagen jeweils zum Monatsende schriftlich oder per Email an vorstand@radiobeifreunden.de gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung.

Der Vorstand kann in Härtefällen auf Bitten eines Mitgliedes die Reduzierung oder Befreiung vom Mitgliedbeitrag beschließen.

Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können in keinem Fall zurückgefordert werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand war.

Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (z. B. durch E-Mail an die letzte mitgeteilte E-Mailadresse) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Ablauf des auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung, welche mit der Einladung bekannt gegeben wird, setzt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist spätestens 3 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntzumachen.

Mitgliederversammlungen werden in der Regel als Online-Versammlungen abgehalten. Diese Online-Versammlungen folgen den Regeln der geschlossenen Benutzergruppe, die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der Gruppe der anwesenden Stimmberechtigten. Alle Vereinsmitglieder sind dem Vorstand persönlich bekannt, identifizieren sich im Eingangsbereich unter Verwendung eines vom Vorstand für die Versammlung vorher festgelegten Passwortes und erhalten auch nur dann den Zugang zum „virtuellen Versammlungsraum.“ Alle im Rahmen der Mitgliederversammlungen erforderlichen Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen in diesem Versammlungsraum durchgeführt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet versetzt statt, in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Kassierer, im Folgejahr der Schriftführer und zwei Beisitzer.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand in einer Vorstandssitzung innerhalb eines Monats einen Nachfolger. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

Der Vorstand bestimmt bis zu 5 Personen, die als „Sendeleitung“ alle relevanten Bereiche im Sendebetrieb des Webradios Radio bei Freunden entscheiden.

Zu ihrem Aufgabenbereich gehört unter anderem der Entwurf und die Überwachung der „Verhaltensregeln für Radio-Moderatoren / -innen“, die für alle Moderatoren / -innen bindend sind.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Vertreter/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aidshilfe Oberhausen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

07. Januar 2017